

## **Schriftlicher Bericht**

### **Fördervoraussetzungen für Luft-Wärmepumpen**

Berichterstatter: Bund

Die Länder beschlossen auf der 98. UMK unter TOP 15 „Fördervoraussetzungen für Luft-Wärmepumpen“ in Nummer 4:

*„4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erinnern an TOP 4 des Umlaufbeschlusses 24/2013 sowie TOP 27 der 97. UMK und bitten den Bund, die Aktivitäten zur Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten weiter zu verfolgen sowie sich für ambitionierte Ziele und Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes von F-Gasen, u. a. im Hinblick auf Wärmepumpen, einzusetzen und über die unternommenen Maßnahmen bis zur 100. UMK zu berichten.“*

Die Bundesregierung will die Wärmewende in Deutschland deutlich beschleunigen. Ein wichtiges Element ist, Gebäude und Trinkwasser durch energieeffiziente Anlagen mit Wärmepumpentechnologie zu beheizen. Am 30. Juni 2022 verkündete die Bundesregierung den Wärmepumpenhochlauf, wonach jährlich mindestens 500 000 Wärmepumpen errichtet werden sollen. Vor allem die Errichtung von Luft-Wärmepumpen unterstützt die Bundesregierung durch zwei Förderprogramme: die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Klimafreundlicher Neubau (KFN).

Das Bundesumweltministerium setzte und setzt sich in Ressortverhandlungen dafür ein, die Anforderungen so zu gestalten, dass Lärmprobleme und der Einsatz von fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) gemindert werden.

## **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**

Die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) unterstützt unter anderem den Einsatz neuer klimafreundlicher Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik.

Die Förderbedingungen der BEG wurden im Jahr 2022 überarbeitet und gelten seit 1. Januar 2023. Das Bundesumweltministerium setzte sich in der Ressortabstimmung erfolgreich dafür ein, dass nun für Wärmepumpen anspruchsvollere Vorgaben für Geräuschemissionen und den Einsatz von klimaschädlichen Kältemitteln gelten.

Hinsichtlich Lärm konnte zuvor bereits die akustische Fachplanung gefördert werden. Neu hinzugekommen sind Emissionsgrenzwerte Luft-Wasser-Wärmepumpen:

- Ab 1. Januar 2024 müssen die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB unter den Vorgaben der Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 liegen.
- Ab 1. Januar 2026 müssen die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 10 dB unter den Vorgaben der Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 liegen.

Hinsichtlich Kältemittel empfiehlt die BEG grundsätzlich die Installation von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln und gewährt für solche Wärmepumpen, die natürliche Kältemittel verwenden, nun eine Bonusförderung von 5 %. Ab dem 1. Januar 2028 werden im Rahmen der BEG nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert.

## **Klimafreundlicher Neubau (KFN)**

Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) fördert seit 1. März 2023 den Neubau sowie Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude. Das Bundesumweltministerium setzte sich in den Ressortverhandlungen erfolgreich dafür ein, für Wärmepumpen anspruchsvollere Vorgaben für Geräuschemissionen und Kältemittel einzuführen, die über die Anforderungen des BEG hinausgehen.

Hinsichtlich Lärm kann die akustische Fachplanung gefördert werden. Zudem gilt für Effizienzhäuser, die mit einer Luft-Wärmepumpe ausgestattet sind:

- Ab 1. Januar 2024 müssen die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB unter den Vorgaben der Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 liegen.

- Ab 1. Januar 2026 müssen die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 10 dB unter den Vorgaben der Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 liegen.
- Es wird empfohlen, die maximalen zulässigen Geräuschemissionen des Außengeräts einer Luft-Wärmepumpe und die Aufstellbedingungen anhand eines interaktiven Online-Tools zu bewerten, zum Beispiel dem Interaktiven Assistenten des Landes Sachsen-Anhalts zum LAI-Leitfaden.

Im Rahmen des Förderprogramms KFN dürfen bereits ab 1. Januar 2027 in Effizienzhäusern ausschließlich Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln eingebaut werden.

### **Rückblick: Umlaufbeschluss 24/2013 Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten**

Im Umlaufbeschluss 24/2013 baten die Länder das Bundesumweltministerium, seine Aktivitäten auf Rechtsetzungsebene zur ordnungsrechtlichen Begleitung des LAI-Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten mit Nachdruck weiterzuverfolgen.

Das Bundesumweltministerium erstellte im Jahr 2013 einen Entwurf zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Länder und Verbände nahmen äußerst kritisch Stellung zum Entwurf: Die Länder kritisierten insbesondere, dass die Regelungen zu kompliziert seien und die vorgesehenen Kontrollpflichten die Vollzugsbehörden überfordern würden.

Im Jahr 2015 stellte Bundesumweltministerium dieses Rechtsetzungsvorhaben ein, nachdem zwischenzeitlich Geräuschanforderungen für stationäre Geräte wie Luft-Wärmepumpen im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie erlassen worden waren. Der Entwurf zur Änderung der 32. BImSchV hätte strengere nationalere Anforderungen eingeführt, was EU-rechtlich nicht zulässig ist.

Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) beauftragte auf ihrer 146. Sitzung im September 2022 zwei ihrer Ausschüsse, *„nach Möglichkeiten der Grundpflichten nach § 22 BImSchG oder im Produktrecht zu suchen, um zu einer Minderung der Lärmemissionen von Wärmepumpen zu kommen“*. Diese Arbeiten dauern an. Falls die Ausschüsse Möglichkeiten identifizieren können, wird das Bundesumweltministerium diese prüfen.